

Ausser Spesen nichts gewesen?

Beratungsteam von Bildung Bern

Wer bezahlt eigentlich die Auslagen einer Lehrperson? Viele Lehrpersonen sind ziemlich grosszügig und bezahlen manches aus dem eigenen Portemonnaie, weil es in ihrer Schule dazu keine Regelungen gibt. Wie sieht es rechtlich aus?

Die gesetzlichen Regelungen auf kantonaler Ebene sehen nur die Entschädigung für Fahrspesen bei unterschiedlichen Arbeitsorten vor (Arbeit in mehreren Schulhäusern). Dabei wird zwischen Regellehrpersonen und Lehrpersonen für Spezialunterricht unterschieden. Regellehrpersonen erhalten nur dann eine Entschädigung, wenn sie für dieselbe Anstellungsbehörde am gleichen Tag eine Wegstrecke von mehr als 20 km zurücklegen müssen und die Kosten mindestens 100 Franken pro Semester betragen. Bei den Lehrpersonen für Spezialunterricht wird auf die Mindestwegstrecke verzichtet und es werden auch dann Fahrkosten ausgerichtet, wenn diese Lehrkräfte von verschiedenen Anstellungsbehörden angestellt sind. Die entsprechenden Regelungen finden sich in Art. 11 ff. LADV.

Andere Spesen und allfällige Entschädigungen für Leistungen ausserhalb

des Berufsauftrages und der Jahresarbeitszeit werden vom sogenannten Schulträger geregelt und gehen zu seinen Lasten (Art. 14 LADV), bei der Volksschule also zu Lasten der Gemeinde, bei den kantonalen Schulen zu Lasten des Schulbudgets. Es geht hier um Auslagen, die für die Ausübung des Berufsauftrags notwendig sind.

Spesenreglement empfohlen

Im Privatrecht ist klar, dass arbeitsbedingte Auslagen durch den Arbeitgeber entschädigt werden müssen, und es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei den Lehrpersonen anders sein sollte. Es sollten zwingend sinnvolle Regelungen getroffen werden: Im Rahmen der Volksschule durch die Schulleitung in Absprache mit der Gemeinde, die die nötigen Beträge auch budgetieren muss, bei den kantonalen Schulen (Sek II) durch die Schulleitung im Rahmen ihres Budgets.

Häufig Anlass zu Fragen bieten die Rekognoszierungsspesen. Hier ist allgemein üblich, dass ein 2. Klasse SBB-Ticket vergütet wird oder (falls mit ÖV nicht praktikabel) die notwendigen Autokilometer (60 bis 70 Rappen pro km) entschädigt werden. Auch die Vergütung weiterer allfälliger Spesen, wie beispielsweise Mahlzeiten, Übernachtungen, Weiterbildungen, Notfallhandy, etc. sollte geregelt werden. Es bedarf somit klarer Regelungen in einem Spesenreglement, welches den Lehrpersonen bekannt gegeben werden muss, damit sich diese dann auch reglementskonform verhalten können. So können unnötige Diskussionen vermieden werden.

Auftrag der Schule wird vorausgesetzt

Wichtig ist, dass ein Anspruch auf Spesenentschädigung nur dann entsteht, wenn ein entsprechender Auf-

→

trag der Schule Spesen verursacht. Dabei stellt sich die Frage, wer solche Aufträge verbindlich erteilen kann. Wir empfehlen, dass in einem schul-internen Spesenreglement nicht nur geregelt wird, wofür und in welcher Höhe Spesen vergütet werden, sondern auch wer die Kompetenz hat, die entsprechenden Aufträge zu erteilen. Im Zweifelsfall empfehlen wir den Lehrpersonen, vorgängig die Spesen anzukündigen und sich die Bewilligung dafür einzuholen.

Vorschüsse regeln

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, inwieweit eine Schule verpflichtet ist, insbesondere für grössere Ausgaben, Vorschüsse zu leisten. Auch dieser Punkt sollte reglementarisch geklärt werden. Auch wenn das bis heute häufig so gehandhabt wird, darf es nicht sein, dass Lehrpersonen zum Beispiel für die Lagervorbereitung mehrere hundert Franken aus dem eigenen Portemonnaie und auf

eigenes Risiko vorschliessen müssen. Hier muss die Schule eine sinnvolle Lösung anbieten (Bezahlung auf Rechnung zu Lasten der Schule, Bar-Vorschuss, Kreditkarte der Schule, etc.).

Spesenersatz bei obligatorischem Team-Event

Verursacht ein obligatorischer Team-Event Spesen, sind diese im Rahmen von Art. 14 LADV zu vergüten. Dies gilt auch für den Besuch der Berner Bildungstage. Lehrpersonen, die den Berner Bildungstag autonom besuchen und einen bezahlten Kurzurlaub beziehen, haben keinen Anspruch auf Spesenersatz. Wird der Anlass dagegen als Team-Event organisiert und von der Schule als obligatorisch erklärt, so besteht Anspruch auf Spesenersatz nach Art. 14 Abs. 1 LADV.

Aktualisiert im Februar 2026

Rechtliche Grundlagen:

Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV):

BSG 430.251.1 - Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte - Kanton Bern - Erlass-Sammlung

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>